



Am Brigittenauer Sporn 7,
1200 Wien
Telefon +43 1 4000 Nebenstelle
Fax +43 1 4000 99 96548
post@ma45.wien.gv.at
gewaesser.wien.at

Ausnahmegenehmigung zum Befahren des links- und rechtsufrigen Hochwasserschutzdammes sowie der Donauinsel

Auflagen und Bedingungen

Mit der Übernahme der Einfahrtserlaubnis werden die nachstehende Auflagen und Bedingungen zur Kenntnis genommen.

Die Ausnahmegenehmigung kann jederzeit widerrufen werden. Insbesondere bei Nichteinhaltung der Auflagen und Nutzungsbedingungen.

Die von der Stadt Wien – Wiener Gewässer ausgestellte Einfahrtserlaubnis ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeuges anzubringen. Das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges muss ersichtlich sein.

Die Zufahrt zum angegebenen Bereich muss am kürzesten Weg und darf nur für die beantragte Tätigkeit erfolgen. Ist eine Zufahrt zu mehreren, voneinander weiter entfernt gelegenen Örtlichkeiten notwendig, ist der genehmigte Bereich zu verlassen und die öffentlichen Verkehrswege zu benutzen.

Fahrten dürfen nur im Rahmen der angegebenen Begründung durchgeführt werden.

Die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ist einzuhalten. Die Fahrweise ist an die spezifische Situation des Donaubereiches anzupassen. Auf Fußgeher*innen, Radfahrer*innen etc. ist Rücksicht zu nehmen.

Den von Bediensteten der via donau – Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH und des Magistrates der Stadt Wien in Ausübung ihres Dienstes erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.

Das Befahren und Abstellen von Fahrzeugen im Grünland – insbesondere im Landschaftsschutzgebiet – ist nicht gestattet und wird bei Verstoß zur Anzeige gebracht.

Der Verkehr insbesondere von Einsatzfahrzeugen darf nicht behindert werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Befahren auf eigene Gefahr erfolgt. Hinsichtlich der Benützung von Straßen und Wegen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2012.

Die Grundeigentümer*innen haften in keiner Weise für Zustand oder Befahrbarkeit der Wege und Anlagen.

Die/der Fahrberechtigte haftet dem/der Grundeigentümer*innen wie auch dritten Personen gegenüber für alle Schäden und Zwischenfälle, die sich anlässlich der Befahrung ergeben. Hinsichtlich allfälliger Schadenersatzansprüche dritter Personen werden die Grundeigentümer*innen schad- und klaglos gehalten.

Kraftfahrzeuge im Donauinselbereich werden laufend von Bediensteten der Stadt Wien oder der Polizei kontrolliert. Bei einer fehlenden Einfahrtserlaubnis erfolgt Anzeige.

Das Vervielfältigen oder Verändern der Einfahrtserlaubnis ist verboten.

Die Einfahrtserlaubnis berechtigt nicht zum Dauerparken.

Gilt für Daubelfischer*innen:

Die Genehmigung für das Befahren sowie das Halten und Parken gilt an Werktagen von 17.00 Uhr bis 9.00 Uhr des Folgetages. (Sonn- und Feiertage – Fahrverbot)

Außerhalb der genannten Zeiten ist ein Befahren lediglich bei Gefahr im Verzug (z.B. Brand, Eisbildung im Donaustrom, etc.) gestattet. Die erforderlichen Verrichtungen sind unverzüglich und rasch durchzuführen. Anschließend ist der Bereich der linksufrigen Donauregulierungsanlagen umgehend wieder auf der genehmigten Fahrtstrecke zu verlassen.

Das Halten und Parken des gegenständlichen Fahrzeuges ist lediglich während der genehmigten Zeiträume zulässig und hat auf befestigten Wegen so zu erfolgen, dass andere Kraftfahrzeuge ungehindert passieren können. Das Befahren von Grünflächen und Aufforstungen sowie das Halten und Parken auf solchen Flächen ist grundsätzlich verboten.

Gefahr im Verzug liegt auch vor, wenn nach Vorhersage bei Wasserständen (gemessen beim Pegel Korneuburg) von 500 cm und darüber ein Steigen von mindestens 50 cm zu erwarten ist.

Der Bescheid der Stadt Wien – Wiener Gewässer ist mitzuführen und über Verlangen Behördenorganen vorzuweisen. Die Ausnahmegenehmigung ist nur so lange gültig, als die/der Fahrberechtigte Besitzer*in der Anlage ist und durch das Befahren sowie das Halten und das Parken allfällige Bau- oder Pflegemaßnahmen nicht behindert werden.

Hinweis

Angemerkt wird, dass

am linken Ufer der Neuen Donau im Bereich der Reichsbrücke von ND-km 12,0 bis ND-km 13,1 ein generelles Halte- und Parkverbot besteht, welches von der Firma APCOA überwacht wird. In diesem Bereich hat die Einfahrtserlaubnis nur für die Befahrung Gültigkeit.

Ausgenommen davon sind Lieferanten (Ladetätigkeiten mit erkennbaren Lieferfahrzeugen) im Zeitraum Montag bis Freitag (werktags) in der Zeit von 07.00 Uhr bis 11.00 Uhr. Außerhalb dieser Zeit ist die Ladetätigkeit ausnahmslos nur in den bezeichneten Ladezonen gestattet. Diese Regelung gilt auch für Servicearbeiten in den Betrieben (z.B. Schankwartung).

Sollte ein Halten oder außerhalb der genannten Zeiten eine Zufahrt unbedingt erforderlich sein, ist im Voraus eine Einigung mit der Firma APCOA zu treffen.

und

am Rechten Donaudamm im Bereich der Reichsbrücke von Strom-km 1928,400 bis Strom-km 1929,500 ein generelles Halte- und Parkverbot besteht.

In diesem Bereich hat die Einfahrtserlaubnis nur für die Befahrung Gültigkeit.

Sollte ein Halten unbedingt notwendig sein, ist im Voraus eine Parkerlaubnis von der Wiener Donauraum Länden und Ufer Betriebs- und Entwicklungsgesellschaft m.b.H., 1020 Wien, Handelskai 265 erforderlich.

Stand: Jänner 2023